



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

19

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:
Eidg. Finanzverwaltung

März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	7
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	9
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	11
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	13
131	SPEZIALFINANZIERUNGEN	13
132	SPEZIALFONDS	14
1	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	15
2	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	16
133	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	16
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	19
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	21
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	25
3	SPEZIALFONDS	35
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	37
311	SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL	37
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	38
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	40
312	SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL	46
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	47
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	54
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	59
321	BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	59
322	NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	62
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	65
41	RADIO- UND FERNSEHABGABE	67

VERZEICHNIS DER ZWECKGEBUNDENEN MITTEL

SPEZIALFINANZIERUNGEN, SPEZIALFONDS ODER ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

ABWASSERABGABE	29
ACHILLE ISELLA-FONDS	56
ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG	32
ALTLASTENFONDS	28
ANTON CADONAU-FONDS	57
BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)	59
BERSET MÜLLER STIFTUNG	55
BIBLIOTHEKSFONDS	42
BIBLIOTHEKSFONDS DESAI	57
BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG	29
CENTRE DÜRRENMATT CDN	41
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM	27
CO ₂ -ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS	26
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)	54
FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT	30
FILMFÖRDERUNG	31
FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE	44
FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG	38
FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ	40
FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ	51
FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN	42
GESCHWISTER PITSCHI FONDS	43
GOTTFRIED KELLER STIFTUNG	41
GÜTTINGER-FEHR-FONDS	42
HANS WALTER FONDS	58
HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND	43
JOHANN H. GRAF FONDS	45
JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL	44
KRANKENVERSICHERUNG	31
LEGAT BRUNNER	44
MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE	30
MUSEUMSFONDS	41
NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)	62
NETZZUSCHLAGSFONDS	47
NUKLEARSCHADENFONDS	54
PROFESSOR STEIGER FONDS	58

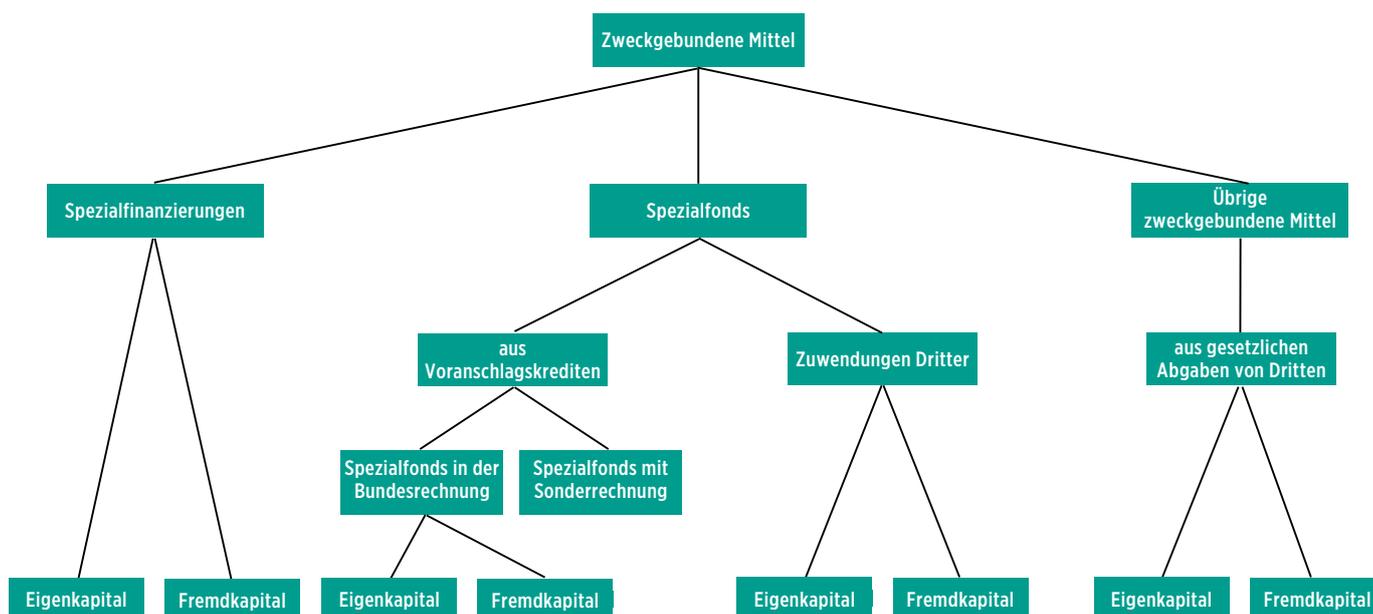
RADIO- UND FERNSEHABGABE	67
RÄTZER-INVALIDENFONDS	55
SAMUEL-SCHINDLER-FONDS	56
SANKTION CO ₂ -VERMINDERUNG PW, NAF	27
SOZIALDIENST DER ARMEE	43
SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR	22
SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO	23
SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR	23
SPIELBANKENABGABE	28
STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER	56
TABAKPRÄVENTIONSFONDS	40
TECHNOLOGIEFONDS	39
ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN	24
UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX	45
UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL	55
UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN	58
VOC-LENKUNGSABGABE	26
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO	53
WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE	52

EINFÜHRUNG

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehgebühr, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage.

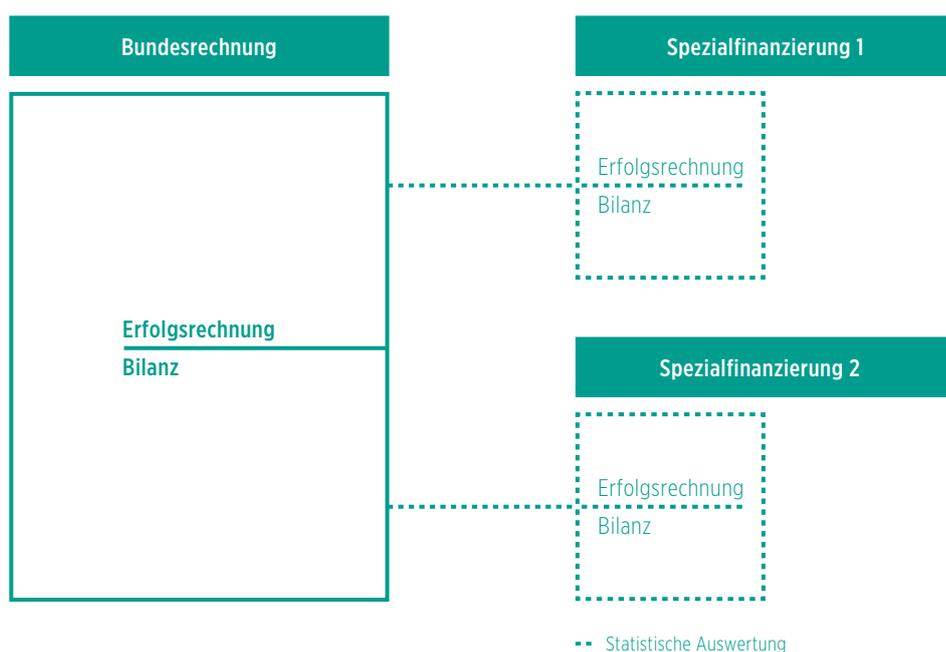
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation erstmals vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1 Teil B; Eigenkapitalnachweis).

Zuordnung zu Fremd- oder Eigenkapital

Gemäss FHV Art. 62 (SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige

Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

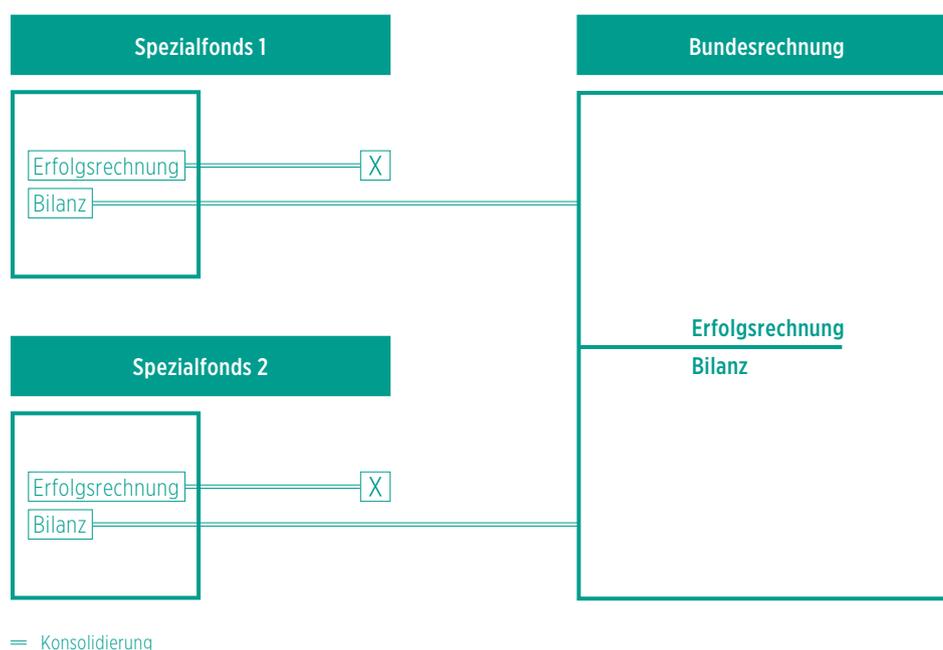
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geäuft werden, gelten höhere Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.01) werden Spezialfonds unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidungskompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital bilanziert.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt im Berichtsjahr null Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

SPEZIALFINANZIERUNGEN

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand	Zweck-	Finan-	Zuwachs	Abgang	Stand
	2018	gebundene	zierung	2 > 3	2 < 3	2019
	1	Einnahmen	Ausgaben	4	5	6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 406	1 388	1 554	-	167	5 239
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	672	1 340	1 484	-	144	529
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/ WTO	4 629	-	-	-	-	4 629
Spezialfinanzierung Luftverkehr	105	45	68	-	23	82
Überwachung Tierseuchen	-0	3	3	-	0	-0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF			R 2018	R 2019	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand 1.1.			1 230	672	-557
Einnahmen			1 572	1 340	-232
EZV	E110.0111	Mineralölsteuer auf Treibstoffen	1 352	1 333	-19
BAV	E131.0001	Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	6	5	-2
ASTRA	E101.0001	Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	3	1	-2
BAV	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	0	1	1
ASTRA	E100.0001	Diverse Erträge	10	-	-10
ASTRA	E132.0102	Auflösung Reserve Infrastrukturfonds	200	-	-200
Ausgaben			2 129	1 484	-646
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen			579	574	-5
ASTRA	A230.0108	Allgemeine Strassenbeiträge	358	353	-5
ASTRA	A236.0119	Hauptstrassen	168	168	-
ASTRA	A236.0128	Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	46	46	-0
ASTRA	A230.0109	Kantone ohne Nationalstrassen	7	7	-0
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung			466	422	-44
BAV	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	283	279	-4
BAV	A231.0292	Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	142	120	-22
BAV	A236.0139	Investitionsbeiträge Autoverlad	6	12	6
BAV	A236.0111	Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	29	8	-21
BAV	A231.0291	Autoverlad	2	2	-
BAV	A231.0293	Schienengüterverkehr in der Fläche	3	-	-3
Umweltschutz, Schutz vor Naturgefahren			144	126	-18
BAFU	A231.0327	Wald	58	59	1
BAFU	A236.0124	Hochwasserschutz	33	37	4
BAFU	A236.0122	Schutz Naturgefahren	20	20	0
BAFU	A236.0125	Lärmschutz	32	9	-23
ASTRA	A231.0309	Langsamverkehr, Fuss- und Wanderwege	1	1	0
Landschaftsschutz			12	12	-0
BAK	A236.0101	Heimatschutz und Denkmalpflege	10	10	-
BAFU	A236.0123	Natur und Landschaft	2	2	-1
ASTRA	A236.0129	Historische Verkehrswege	1	1	-0
Verwaltungsaufwand			164	167	2
ASTRA	A200.0001	ASTRA (inkl. Forschung)	157	159	2
BAFU	A200.0001	BAFU	8	8	-
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds			764	183	-581
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (Temporäre Einlage)	764	183	-581
Jahresergebnis			-557	-144	414
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand 31.12.			672	529	-144

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	-
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL-WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	-

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Erträge aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009 – 2016 gutgeschrieben. Da die Verhandlungen mit der EU formell nicht abgebrochen wurden und diejenigen im Rahmen der WTO weiterhin laufen, wird auch die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 970.1).

SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 1.1.	77	105	28
Einnahmen	47	45	-2
EZV E110.0111 Mineralölsteuer auf Treibstoffen	20	19	-1
EZV E110.0112 Mineralölsteuerezuschlag auf Treibstoffen	27	26	-1
Ausgaben	18	68	50
BAZL A231.0298 Technische Sicherheitsmassnahmen	9	62	53
BAZL A231.0299 Umweltschutz-Massnahmen	4	1	-2
BAZL A231.0300 Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	5	4	-1
BAZL A200.0001 Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
Jahresergebnis	28	-23	-52
Spezialfinanzierung Luftverkehr, Stand 31.12.	105	82	-23

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs werden zweckgebundene Erträge aus der Mineralölsteuer eingesetzt. Dazu zählen insbesondere Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety»).

Die Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden vom Bund auf Basis von Verfügungen den Gesuchstellern als Finanzhilfen ausgerichtet. In Abhängigkeit der Anzahl und Eignung der Beitragsgesuche können die verfügbaren Mittel nicht immer ausgeschöpft werden.

Art. 87b BV (SR 107); BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

		R	R	Differenz	
		2018	2019	absolut	
Mio. CHF					
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		0	0	0	
	Einnahmen	3	3	0	
BLW	E110.0120	Schlachtabgabe	3	3	0
	Ausgaben	3	3	0	
BLV	A231.0256	Überwachung Tierseuchen	3	3	0
	Jahresergebnis	0	0	0	
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		0	0	0	

Die Erträge aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand 2018 1	Zweck- gebundene Einnahmen 2	Finan- zierung Ausgaben 3	Einlage 2 > 3 4	Entnahme 2 < 3 5	Stand 2019 6=1+4-5
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 206	8 191	8 141	128	77	1 256
VOC-Lenkungsabgabe	218	117	105	13	-	231
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds	9	953	1 019	-	65	-57
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm	-20	216	221	-	5	-25
Sanktion CO ₂ -Verminderung PW, NAF	-0	34	41	-	6	-7
Spielbankenabgabe	546	305	272	33	-	579
Altlastenfonds	209	54	16	38	-	247
Abwasserabgabe	153	71	27	44	-	197
Bundeskriegstransportversicherung	55	0	0	0	-	55
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern	32	-	-	-	-	32
Medienforschung, Rundfunktechnologie	4	2	3	-	1	3
Filmförderung	0	0	-	0	-	0
Krankenversicherung	-	1 256	1 256	-	0	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	5 183	5 183	0	-	-

VOC-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.		224	218	-6	
Einnahmen		108	117	9	
EZV	E110.0118	Lenkungsabgaben auf VOC	108	117	9
EZV	E140.0104	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
Ausgaben		114	105	-10	
BAFU	A230.0110	Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	114	105	-10
Jahresergebnis		-6	13	19	
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		218	231	13	

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch die eidgenössische Zollverwaltung vereinnahmt. Der definitive Ertrag kann erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, RÜCKVERTEILUNG UND TECHNOLOGIEFONDS

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 1.1.		141	9	-132	
Einnahmen		1 029	953	-76	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	802	925	123
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	25	25	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	200	-	-200
BAFU	E130.0001	Rückerstattungen 2018	2	3	2
Ausgaben		1 161	1 019	-142	
BAFU	A230.0111	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	1 136	994	-142
BAFU	A236.0127	Einlage Technologiefonds	25	25	-
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
Jahresergebnis		-132	-65	66	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds, Stand 31.12.		9	-57	-65	

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der Beiträge für das Gebäudeprogramm und den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung sowie für die jährliche Einlage in den Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgerschaftsverlusten aus Darlehen für die Entwicklung und Vermarktung von klimafreundlichen Anlagen und Verfahren.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Abgabeerträgen. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

Art. 29–31 sowie Art. 35 und 36 BG vom 23.12.2011 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71).

CO₂-ABGABE AUF BRENNSTOFFEN, GEBÄUDEPROGRAMM

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 1.1.		0	-20	-21	
Einnahmen		256	216	-40	
EZV	E110.0119	CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	256	216	-40
EZV	E110.0119	Zinsertrag (Finanzertrag)	-	-	-
BFE	E132.0001	Rückzahlung Investitionsbeiträge	-	-	-
Ausgaben		276	221	-55	
BFE	A236.0116	Gebäudeprogramm	275	220	-55
BAFU	A240.0105	Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	-	-	-
BFE	A200.0001	Verwaltungsaufwand	1	1	-0
Jahresergebnis		-21	-5	16	
CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm, Stand 31.12.		-20	-25	-5	

Ein Teil der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zweckgebunden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung). Der restliche Abgabeertrag wird nach Abzug der Beiträge für den Technologiefonds an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung und Technologiefonds).

Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen pro Jahr, werden zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet (Teilzweckbindung): Diese Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind. In diesem Zusammenhang kann der Bund maximal 1 Million zur Programmkommunikation verwenden. Daneben kann der Bund maximal 30 Millionen für Projekte zur direkten Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung verwenden. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden an Bevölkerung und Wirtschaft zurückverteilt.

Die Verwendung der geschätzten Abgabeerträge erfolgt im Jahr der Abgabeerhebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Erträgen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71); Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50-52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG PW, NAF

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 1.1.		8	-0	-9	
Einnahmen		3	34	31	
BFE	E110.0121	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	2	33	31
ASTRA	E110.0124	Sanktion CO ₂ -Verminderung Personenwagen	1	1	0
Ausgaben		12	41	29	
ASTRA	A250.0101	Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF)	11	39	29
ASTRA / A200.0001	BFE	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
Jahresergebnis		-9	-6	2	
Sanktion CO₂-Verminderung PW, NAF, Stand 31.12.		-0	-7	-6	

Die Erträge aus CO₂-Sanktionen für Personenwagen werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird im Folgejahr zusammen mit den anderen zweckgebundenen Erträgen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverkehrsfonds (NAF) eingelegt (siehe 322).

Die definitive Einlage in den NAF kann jeweils erst im Folgejahr aufgrund der Endabrechnungen des Sanktionssystems berechnet werden. Vom Jahresendstand der Spezialfinanzierung kann deshalb nicht direkt auf die Höhe der Einlage in den NAF geschlossen werden.

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

		R	R	Differenz	
		2018	2019	absolut	
Mio. CHF					
Spielbankenabgabe, Stand 1.1.		546	546	1	
	Einnahmen	274	305	31	
ESBK	E110.0101	Spielbankenabgabe	274	305	31
	Ausgaben	274	272	-1	
ESBK	A230.0100	Beitrag an AHV	274	272	-1
	Jahresergebnis	1	33	32	
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		546	579	33	

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Einbezogen in die jährliche Berechnung werden das letzte Quartal des Vorjahres und die ersten drei Quartale des laufenden Jahres.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 18.12.1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) Art. 40 Absatz 1 (ab 1.1.2019: neues Geldspielgesetz, Art. 119)

ALTLASTENFONDS

		R	R	Differenz	
		2018	2019	absolut	
Mio. CHF					
Altlastenfonds, Stand 1.1.		179	209	30	
	Einnahmen	56	54	-2	
BAFU	E110.0123	Altlastenabgabe	56	54	-2
	Ausgaben	26	16	-10	
BAFU	A231.0325	Sanierung von Altlasten	25	14	-10
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
	Jahresergebnis	30	38	8	
Altlastenfonds, Stand 31.1.		209	247	38	

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Erträgen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

ABWASSERABGABE

		R	R	Differenz	
Mio. CHF		2018	2019	absolut	
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		122	153	31	
	Einnahmen	75	71	-5	
BAFU	E110.0100	Abwasserabgabe	75	71	-5
	Ausgaben	45	27	-18	
BAFU	A236.0102	Abwasserreinigungsanlagen	44	26	-18
BAFU	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	1	1	0
	Jahresergebnis	31	44	13	
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		153	197	44	

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2014 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

BUNDESKRIEGSTRANSPORTVERSICHERUNG

		R	R	Differenz	
Mio. CHF		2018	2019	absolut	
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 1.1.		55	55	0	
	Einnahmen	0	0	0	
BWL	E100.0001	Versicherungsprämien (Globalbudget)	0	0	0
	Ausgaben	0	0	0	
BWL	A200.0001	Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	0	0	0
	Jahresergebnis	0	0	0	
Bundeskriegstransportversicherung, Stand 31.12.		55	55	0	

Der Bund kann das Kriegsrisiko und ähnliche Gefahren wie Piraterie, Aufruhr und Terrorismus versichern, sofern dafür auf dem Versicherungsmarkt keine entsprechende Versicherungsdeckung oder keine Deckung zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist. Er kann Deckung gewähren für lebenswichtige Güter und Dienstleistungen, Transportmittel und Lager.

Die eingenommenen Prämien werden zweckgebunden für die Deckung allfälliger Schäden verwendet.

Art. 39 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 537). Verordnung über die Bundeskriegstransportversicherung (VBKV; SR 531.711).

FAMILIENZULAGEN LANDWIRTSCHAFT

		R	R	Differenz
		2018	2019	absolut
Mio. CHF				
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 1.1.		32	32	-
	Einnahmen	-	-	-
BSV	E140.0106	Fonds Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
	Ausgaben	-	-	-
BSV	A231.0242	Familienzulagen Landwirtschaft	-	-
	Jahresergebnis	-	-	-
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern, Stand 31.12.		32	32	-

Mit Bundesbeschluss vom 24.3.1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung wurde unter anderem ein Fonds für den Familienschutz geschaffen und mit knapp 100 Millionen dotiert. 1953, mit Inkrafttreten des FLG, wurden 32 Millionen, ein Drittel der Fondsmittel, als Rückstellung zugunsten der Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und selbstständig erwerbende Landwirtinnen und Landwirte ausgedient. Diese ursprünglich von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie von Bund und Kantonen geäußerten Mittel werden seither durch den Bund verzinst.

Die Zinseinnahmen gehen an die Kantone und werden zur Herabsetzung des kantonalen Beitrags an die Familienzulagen in der Landwirtschaft eingesetzt.

Art. 20 sowie Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.7).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDfunkTECHNOLOGIE

		R	R	Differenz
		2018	2019	absolut
Mio. CHF				
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		5	4	-1
	Einnahmen	2	2	-0
BAKOM	E120.0105	Konzessionsabgaben Programmveranstalter	2	-0
	Ausgaben	3	3	-0
BAKOM	A231.0315	Beitrag Medienforschung	2	-0
BAKOM	A231.0317	Neue Technologie Rundfunk	1	0
	Jahresergebnis	-1	-1	0
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		4	3	-1

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Der Ertrag wird in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	-	
	Einnahmen	0	0	0	
BAK	E150.0109	Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	0	0	0
Ausgaben		-	-	-	
BAK	A231.0130	Selektive Filmförderung	-	-	-
Jahresergebnis		0	0	0	
Filmförderung, Stand 31.12.		0	0	0	

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40); Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
Krankenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
	Einnahmen	1 238	1 256	18	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	943	947	4
EZV	E110.0116	Schwerverkehrsabgabe	295	309	14
Ausgaben		1 238	1 256	18	
BAG	A231.0214	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	1 238	1 256	18
Jahresergebnis		-	-	-	
Krankenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des hierfür zweckgebundenen Mehrwertsteuerertrags (ohne AHV-/IV- und FinÖV-Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den erwähnten zweckgebundenen Erträgen wird jeweils weniger als die Hälfte der Bundesausgaben für die Aufgabenerfüllung gedeckt.

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF		R 2018	R 2019	Differenz absolut	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1.		-	-	-	
Einnahmen		6 062	5 183	-880	
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV (83%)	2 402	2 409	7
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Bundesanteil am AHV-Prozent (17%)	492	493	1
ESTV	E110.0106	Mehrwertsteuer, Zuschlag 0,4 % für die IV	243	-	-243
EZV	E110.0108	Tabaksteuer	2 402	2 042	-360
EFV	E120.0100	Reingewinn Alkoholverwaltung	292		-292
EZV	E110.0110	Spirituosensteuer	223	227	4
ESTV	E140.0103	Verzugszinsen Steuern und Abgaben	7	8	1
ESTV	E150.0107	Bussen	1	3	2
Ausgaben		6 062	5 183	-880	
BSV	A231.0239	Leistungen des Bundes an die AHV	3 417	2 774	-643
BSV	A231.0240	Leistungen des Bundes an die IV			
BSV	A231.0241	Ergänzungsleistungen zur AHV			
BSV	A231.0245	Ergänzungsleistungen zur IV			
ESTV	A230.0104	Mehrwertsteuerprozent für die AHV	2 402	2 409	7
ESTV	A230.0105	Mehrwertsteuerzuschlag für die IV	243	-	-243
Jahresergebnis		-0	0	-	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.		-	-	-	

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge des Mehrwertsteuerprozents für die AHV sowie die Erträge der Tabak- und Spirituosensteuer (während der Dauer der IV-Zusatzfinanzierung kam zusätzlich der befristete Mehrwertsteuerzuschlag für die IV hinzu). Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 83 Prozent der Erträge aus dem Mehrwertsteuerprozent für die AHV (sowie die Erträge aus dem befristeten Mehrwertsteuerzuschlag für die IV) direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.1); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.1).

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 383	1 421	39
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 236	1 274	39
Fonds für Regionalentwicklung	1 085	1 099	14
Technologiefonds	142	164	22
Tabakpräventionsfonds	9	11	3
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	147	147	0
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	89	89	0
Museumsfonds	24	25	0
Gottfried Keller Stiftung	17	17	0
Centre Dürrenmatt CDN	6	6	-0
Fonds zur Behebung besonderer Notlagen von Betagten und Hinterlassenen	2	2	0
Bibliotheksfonds	2	2	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	2	1	-0
Sozialdienst der Armee	1	0	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	-
Legat Brunner	0	0	-
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	-0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	-
Johann H. Graf Fonds	0	0	-
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Jahresergebnis	-2	14	16
Operatives Ergebnis	-15	2	17
Ertrag	25	29	4
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0
Rückzahlungen durch Kantone	0	4	4
Aufwand	40	27	-13
A-Fonds Perdu Beiträge	38	27	-11
Zinsvergünstigung auf Darlehen	2	0	-2
Finanzergebnis	13	12	-1
Finanzertrag	15	13	-2
Finanzaufwand	2	0	-2

BILANZ

Mio. CHF	01.01.2019	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 085	1 099	-2
Flüssige Mittel	458	509	1
Darlehen	628	591	-3
Total Passiven	1 085	1 099	-2
Eigenkapital	1 085	1 099	-2

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 01.01.2019	248	380	628
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	0	10	10
Wertminderungen zum Gewährungszeitpunkt		0	0
Wertminderungen aus Folgebewertung		0	0
Wertaufholungen aus Folgebewertung		0	0
Rückzahlungen	-44	-15	-59
Aufzinsungen	8	4	12
Stand per 31.12.2019	212	379	591

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0).

Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Jahresergebnis	23	22		
Ertrag	26	26	0	1,3
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0	0,0
Gebühren	1	1	0	41,2
Aufwand	3	4	1	31,4
Verwaltungs- und Vollzugsaufwand	2	2	0	-14,9
Verluste aus Bürgschaften	1	2	1	131,9

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Total Aktiven	142	164	21	15,0
Flüssige Mittel	142	164	21	15,1
Forderungen	0	0	0	-54,6
Total Passiven	142	164	21	15,0
Laufende Verbindlichkeiten	1	0	-1	-98,7
Eigenkapital	142	164	22	15,5

Vom Ertrag der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2019 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 80 Millionen (Vorjahr 53 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Jahresergebnis	0	3		
Ertrag	14	14	0	-1,2
Zweckgebundene Tabaksteuer	14	14	0	-1,2
Aufwand	14	11	-3	-20,5
Personalaufwand	1	1	0	8,0
Betriebsaufwand	1	2	1	208,2
Transferaufwand	13	9	-4	-33,2
Präventionsprojekte	10	6	-4	-38,5
Forschungs- und Evaluationsprojekte	1	1	0	36,8
Kantonale Präventionsprogramme	2	1	-1	-32,7

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Total Aktiven	10	12	1	13,9
Flüssige Mittel	9	10	1	12,4
Forderungen	0	0	0	84,5
Total Passiven	10	12	1	13,9
Laufende Verbindlichkeiten	2	0	-1	-81,2
Eigenkapital	9	11	3	31,3

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER**FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	89 140 231	91 551 636	2 411 405
Flüssige Mittel der Fonds	87 156 958	89 159 881	2 002 923
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	1 983 273	2 391 755	408 482
Total Passiven	89 140 231	91 551 636	2 411 405
Übrige Passiven	1 717	2 229 640	2 227 923
Eigenkapital	89 138 514	89 321 996	183 482

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021)

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds)
Stiftungsurkunde vom 28.2.1886; BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung)

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	24 436 748	24 373 339	-63 409
Flüssige Mittel der Fonds	2 955 587	2 892 178	-63 409
Sachanlagen	21 481 161	21 481 161	0
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	24 436 748	24 646 397	209 649
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	24 436 748	24 646 397	209 649

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fliessen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30).

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304)

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	17 171 738	17 253 862	82 124
Flüssige Mittel der Fonds	5 094 421	5 503 531	409 110
Sachanlagen	12 077 317	11 750 331	-326 986
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	17 171 738	17 253 862	82 124
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	17 171 738	17 253 862	82 124

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welte-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031).

BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948. Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	6 266 738	6 068 933	-197 805
Flüssige Mittel der Fonds	302 039	302 039	0
Sachanlagen	5 964 699	5 766 894	-197 805
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	6 266 738	6 068 933	-197 805
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	6 266 738	6 068 933	-197 805

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.217).

BRB vom 26.10.1945.

FONDS ZUR BEHEBUNG BESONDERER NOTLAGEN VON BETAGTEN UND HINTERLASSENEN

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	2 305 169	2 305 169	0
Flüssige Mittel der Fonds	2 305 169	2 305 169	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 305 169	2 305 169	0
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 305 169	2 305 169	0

Der Fonds wurde aus den Zuwendungen der Herren Dr. Näf, A. Isler und den Eheleuten von Smolenski gebildet. Zweck des Fonds ist die Gewährung von Leistungen an Betagte und Hinterlassene, die sich unverschuldet in einer besonderen Notlage befinden. Es können Geld-, Sach- und Dienstleistungen gewährt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 7.1.1955, 8.8.1962, 8.11.1974.

Reglement vom 24.10.1974.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	2 225 034	2 225 034	-
Flüssige Mittel der Fonds	2 225 034	2 225 034	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	2 225 034	2 225 034	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	2 225 034	2 225 034	-

Gebildet und geäufnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kautionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek. BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 779 657	2 042 124	262 467
Flüssige Mittel der Fonds	1 779 657	2 042 124	262 467
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 779 657	2 042 124	262 467
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 779 657	2 042 124	262 467

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Fräulein Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 519 018	1 494 783	-24 235
Flüssige Mittel der Fonds	1 519 018	1 494 783	-24 235
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 519 018	1 494 783	-24 235
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 519 018	1 494 783	-24 235

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Bundesamt für Justiz.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	966 622	480 717	-485 905
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	966 622	480 717	-485 905
Total Passiven	966 622	480 717	-485 905
Übrige Passiven	-	15 000	15 000
Eigenkapital	966 622	465 717	-500 905

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10).

Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	501 000	501 000	-
Flüssige Mittel der Fonds	501 000	501 000	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	501 000	501 000	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	501 000	501 000	-

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	405 017	405 017	-
Flüssige Mittel der Fonds	405 017	405 017	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	405 017	405 017	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	405 017	405 017	-

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889.

Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	242 990	242 990	-
Flüssige Mittel der Fonds	242 990	242 990	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	242 990	242 990	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	242 990	242 990	-

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965.

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	84 988	84 988	-
Flüssige Mittel der Fonds	84 988	84 988	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	84 988	84 988	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	84 988	84 988	-

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30).

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	66 109	66 109	-
Flüssige Mittel der Fonds	66 109	66 109	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	66 109	66 109	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	66 109	66 109	-

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Vom Fondsvermögen ist ein Beitrag von 5000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	41 596	51 238	9 642
Flüssige Mittel der Fonds	41 596	51 238	9 642
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	41 596	51 238	9 642
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	41 596	51 238	9 642

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	1 662	1 906	243
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 038	1 254	216
Netzzuschlagsfonds	999	1 220	221
Fonds Landschaft Schweiz	27	22	-5
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	7	7	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	5	0
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	625	652	28
Nuklearschadenfonds	507	514	7
Familienausgleichskasse (FAK)	71	90	19
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	5	5	0
Achille Isella-Fonds	2	2	0
Samuel-Schindler-Fonds	2	4	2
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	0
Hans Walter Fonds	0	0	0
Unterstützungsfonds Hugo Bachmann	0	0	0

Hinweis: Die Salden des Fonds Landschaft Schweiz sowie der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS**RECHTSGRUNDLAGEN**

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt.

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Jahresergebnis	347	221		
Operativer Ertrag	1 349	1 263	-86	-6,4
Netzzuschlag	1 288	1 281	-8	-0,6
Energieverkäufe	155	76	-79	-51,1
Rückerstattung Netzzuschlag	-94	-94	0	0,3
Operativer Aufwand	1 002	1 041	40	4,0
Eigenaufwand	31	33	1	4,0
Verwaltungsaufwand	4	3	-1	-14,3
Externer Vollzugaufwand	18	20	1	7,3
Übriger Aufwand	9	10	0	5,2
Transferaufwand	970	1 009	39	4,0
Marktprämie Grosswasserkraft	81	87	6	7,8
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	890	922	32	3,6

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-890	-922		
Investitionsausgaben	890	922	32	3,6
Einspeisevergütung	619	566	-52	-8,5
Photovoltaik	190	187	-3	-1,5
Windenergie	16	21	5	29,3
Biomasse	200	173	-27	-13,7
Kleinwasserkraft	212	185	-27	-12,7
Geothermie	-	-	-	-
Einmalvergütungen	179	228	49	27,4
Mehrkostenfinanzierung	37	24	-13	-34,9
Geothermie Erkundungsbeiträge und -Garantien	-	2	2	-
Wettbewerbliche Ausschreibungen	14	21	7	53,2
Ökologische Sanierung Wasserkraft	40	31	-9	-22,3
Investitionsbeiträge	1	49	48	n.a.
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	-	1	1	-
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	-	47	47	-
Investitionsbeiträge Biomasse	1	0	-1	-73,4

BILANZ

Mio. CHF	R	R	Δ 2018-19	
	2018	2019	absolut	%
Aktiven	1 250	1 462	211	16,9
Umlaufvermögen	1 210	1 422	211	17,5
Flüssige Mittel	921	1 175	254	27,5
Forderungen	14	109	95	697,0
Aktive Rechnungsabgrenzung	275	138	-138	-50,0
Anlagevermögen	40	40	0	0,0
Langfristige Finanzanlagen	40	40	0	0,0
Passiven	1 250	1 462	211	16,9
Kurzfristiges Fremdkapital	251	203	-49	-19,4
Laufende Verbindlichkeiten	13	13	0	2,2
Passive Rechnungsabgrenzung	239	189	-50	-20,9
Kurzfristige Rückstellungen	0	1	1	316,6
Langfristiges Fremdkapital	-	39	39	-
Langfristige Rückstellungen	-	39	39	-
Eigenkapital	999	1 220	221	22,1
Fondskapital	999	1 220	221	22,1

Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2.3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 Prozent bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 50 Megawatt (MW) ausgerichtet. Bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 Kilowatt können die Projekteigner zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem wählen. Im Gegensatz zum Einspeisevergütungssystem werden bei der Einmalvergütung maximal 30 Prozent der Investitionskosten vergütet. Zudem erfolgt die Auszahlung nicht über mehrere Jahre, sondern mittels einer einmaligen Zahlung.
- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.

- *Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke:* Im Rahmen des Energiegesetzes können Kehrlichtverbrennungsanlagen, Gaskläranlagen sowie Holzkraftwerke einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c EnG). Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Grosswasserkraftanlagen (GWK) bei max. 35 Prozent und bei Kleinwasserkraftanlagen (KWK) bei max. 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Während für KWK nur Beiträge an erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen ausgerichtet werden, können bei GWK auch Neuanlagen gefördert werden.
- Das Instrument der *Wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft:* Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben gemäss den Artikeln 30ff EnG in den Jahren 2019 bis 2022 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft:* Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

Mio. CHF	Verpflichtungsausbezwillingten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2020	2021–2024	ab 2025	
Total	16 115	569	2 398	7 921	5 227
Anlagen in Betrieb per 31.12.2019	8 842	563	2 254	6 025	–
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2019	7 273	6	144	1 896	5 227
Wind	5 148	–	30	589	4 529
PV	30	2	7	21	–
Kleinwasserkraft	1 236	4	58	873	301
Andere	859	–	49	413	397

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN – ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

Mio. CHF	Eingegangene Verpflichtungen per 31.12.2019
Total	451
Geothermie-Erkundungsbeiträge- und Garantien ¹	74
Wettbewerbliche Ausschreibungen ²	120
Ökologische Sanierung Wasserkraft ³	101
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁴	63
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁵	93

- 1 Im Jahr 2019 erhielten zwei Projekte eine Zusicherung über einen Explorationsbeitrag in Höhe von 76 Millionen. Davon konnten bereits 2 Millionen ausbezahlt werden (vgl. Investitionsrechnung).
- 2 2019 wurden für 47 neue Projekte und 10 Programme 31 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.
- 3 20 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 16 Millionen konnten neu verfügt werden. Sie werden aufwandwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.
- 4 2019 wurden sieben Gesuche beim BFE eingereicht, davon erhielten drei eine Zusicherung. Zudem erhielten sechs der noch hängigen Gesuche aus dem Jahr 2018 eine finanzielle Zusage. Gesamthaft erhielten somit neun Projekte eine Zusicherung in Höhe von 64,5 Millionen.
- 5 Drei hängige Gesuche aus dem Jahr 2018 erhielten Anfangs 2019 eine Zusicherung im Gesamtumfang von 101 Millionen.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Jahresergebnis	-6	-6	0
Operatives Ergebnis	-6	-6	0
Ertrag	0	0	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	0	0	0
Aufwand	6	6	0
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	5	5	0
Kampagnen und Information	0	0	0

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Aktiven	27	22	-5
Umlaufvermögen	27	22	-5
Flüssige Mittel	27	22	-5
Forderungen	0	-	-0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0	-	-0
Passiven	27	22	-5
Kurzfristiges Fremdkapital	11	11	-0
Laufende Verbindlichkeiten	0	-	-0
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	11	11	0
Passive Rechnungsabgrenzung	0	-	-0
Kurzfristige Rückstellungen	0	-	-0
Eigenkapital	16	11	-5
Finanzielle Zusagen	-5	-4	-
fällig in 1 Jahr	-3	-3	-
fällig in 2 bis 5 Jahren	-2	-1	1
fällig in über 5 Jahren	-	-	-
Verfügbares Kapital	11	7	0

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft als Geschenk an die Schweiz ins Leben gerufen. Damit sollte für eine breite Bevölkerung und namentlich für kommende Generationen etwas von bleibendem Wert geschaffen werden: Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften. Der Fonds Landschaft Schweiz FLS hilft mit, die historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren traditionellen Bewirtschaftungsformen, Kulturgütern und Naturlandschaften zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften und fördert eine angepasste, nachhaltige und schonende Nutzung der Landschaft. Besondere Pflegeleistungen werden durch den Fonds Landschaft Schweiz (FSL) finanziell unterstützt.

Für die Jahre 2001–2011 wurden insgesamt 50 Millionen für den Fonds gesprochen. Im Jahr 2010 wurde durch das Parlament eine Verlängerung des Fonds bis 2021 und weitere Mittel in Höhe von 50 Millionen beschlossen. Der Fonds nimmt durch jährliche Auszahlungen (Finanzhilfen) jedes Jahr ab.

Verzinsung R + 0,25 Prozent.

BB vom 3.5.1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51).

Die Jahresrechnung 2019 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Jahresergebnis	-70 977	-176 942	-105 964
Operatives Ergebnis	-70 977	-176 942	-105 964
Ertrag	616 898	612 858	-4 040
Bundesbeitrag	600 000	600 000	-
Übriger Ertrag	16 898	12 858	-4 040
Aufwand	687 875	789 800	101 925
Leistungen an Personal	661 218	758 475	97 257
Leistungen an Pensionierte	7 515	6 222	-1 293
Übriger Aufwand	19 142	25 103	5 961

BILANZ

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Aktiven	7 357 814	7 063 867	-293 947
Umlaufvermögen	7 357 814	7 063 867	-293 947
Flüssige Mittel	6 696 394	6 507 769	-188 624
Forderungen		13 476	13 476
Darlehen an Personal	661 420	542 522	-118 898
Aktive Rechnungsabgrenzungen		100	100
Passiven	7 357 814	7 063 867	-293 947
Kurzfristiges Fremdkapital	5 313	8 307	2 995
Laufende Verbindlichkeiten	3 964		-3 964
Passive Rechnungsabgrenzung	1 349	8 307	6 958
Eigenkapital	7 352 501	7 055 559	-296 942

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R. Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.057).

Die Jahresrechnung 2019 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2018	R 2019	Differenz absolut
Jahresergebnis	129 698	-88 178	-217 877
Operatives Ergebnis	129 698	-88 178	-217 877
Ertrag	1 111 262	841 490	-269 771
Mietertag Ferienwohnungen	814 835	841 487	26 652
Übriger Ertrag	296 427	4	-296 424
Aufwand	981 563	929 669	-51 895
Immobilienaufwand	777 955	756 025	-21 930
Übriger Aufwand	53 119	23 500	-29 619
Abschreibungen Immobilien	150 490	150 144	- 346

BILANZ

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Aktiven	5 202 654	5 167 649	-35 005
Umlaufvermögen	2 432 436	2 547 575	115 139
Flüssige Mittel	2 133 377	2 540 343	406 965
Forderungen	3 662	7 232	3 570
Aktive Rechnungsabgrenzungen	295 397		-295 397
Anlagenvermögen	2 770 218	2 620 074	-150 144
Liegenschaften	2 770 218	2 620 074	-150 144
Passiven	5 202 654	5 167 649	-35 005
Kurzfristiges Fremdkapital	30 650	43 557	12 906
Passive Rechnungsabgrenzung	30 650	43 557	12 906
Langfristiges Fremdkapital	284 057	324 324	40 267
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	284 057	324 324	40 267
Eigenkapital	4 887 947	4 799 768	-88 178

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals der Eidgenössischen Zollverwaltung und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.057).

Die Jahresrechnung 2019 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	506 638 531	514 022 913	7 384 382
Flüssige Mittel der Fonds	506 638 531	514 022 913	7 384 382
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	506 638 531	514 022 913	7 384 382
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	506 638 531	514 022 913	7 384 382

Der Inhaber einer Kernanlage bzw. der Inhaber einer Transportbewilligung haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Zur Deckung der Risiken muss der Haftpflichtige bei der Privatassekuranz eine Versicherung abschliessen. Soweit Nuklearschäden die Deckung durch den privaten Versicherer überschreiten oder von ihr ausgeschlossen sind, versichert der Bund in Ergänzung zur Privatassekuranz den Haftpflichtigen bis zu einer Milliarde je Kernanlage oder im Transit, zuzüglich jeweils 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18.3.1983 (SR 732.44).

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 5.12.1983 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	71 000 231	89 817 673	18 817 442
Flüssige Mittel der Fonds	71 000 231	89 817 673	18 817 442
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	71 000 231	89 817 673	18 817 442
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	71 000 231	89 817 673	18 817 442

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2).

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.21).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	30 190 026	29 744 133	-445 893
Flüssige Mittel der Fonds	29 494 334	29 501 677	7 343
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	695 692	242 456	-453 236
Total Passiven	30 190 026	29 744 133	-445 893
Übrige Passiven	-	1 200	1 200
Eigenkapital	30 190 026	29 742 933	-447 093

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023). Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	5 625 987	5 624 787	-1 200
Flüssige Mittel der Fonds	5 625 987	5 624 787	-1 200
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 625 987	5 624 787	-1 200
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 625 987	5 624 787	-1 200

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	5 406 817	5 321 267	-85 550
Flüssige Mittel der Fonds	1 687 431	1 748 541	61 110
Sachanlagen	3 719 386	3 572 726	-146 660
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 408 517	5 321 267	-87 250
Übrige Passiven	1 700	850	-850
Eigenkapital	5 406 817	5 320 417	-86 400

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Frau Witwe. Marie Berset geb. Müller von rmérod (Freiburg). Gemäss Testament wurde auf der Besetzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherwitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

ACHILLE ISELLA-FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 905 007	1 905 007	-
Flüssige Mittel der Fonds	1 905 007	1 905 007	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 905 007	1 905 007	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 905 007	1 905 007	-

Der am 29.11.1941 in São Paulo (Brasilien) verstorbene Achille Isella, ehemaliger Generalkonsul, hat gemäss letztwilliger Verfügung vom 22.5.1939 die Eidgenossenschaft als Erbin eingesetzt. Die Erträge des Fonds dienen zur Ausrichtung von Stipendien an würdige, qualifizierte Studierende schweizerischer Nationalität beiderlei Geschlechts. Die Hälfte der Stipendien ist jeweils an Tessiner Bürger auszurichten.

Verzinsung R.

BRB vom 1.6.1945, 20.6.1947 und 24.11.1961; Verwaltungsreglement vom 24.11.1961/22.11.1977.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 641 246	3 581 037	1 939 791
Flüssige Mittel der Fonds	1 641 246	3 581 037	1 939 791
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 641 246	3 581 037	1 939 791
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 641 246	3 581 037	1 939 791

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	1 277 320	1 277 305	-15
Flüssige Mittel der Fonds	997 586	997 586	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	279 734	279 718	-15
Total Passiven	1 277 320	1 277 305	-15
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 277 320	1 277 305	-15

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979.

Vereinbarung zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	446 784	446 784	-
Flüssige Mittel der Fonds	446 784	446 784	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	446 784	446 784	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	446 784	446 784	-

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizerschulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 418.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	215 216	215 216	-
Flüssige Mittel der Fonds	215 216	215 216	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	215 216	215 216	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	215 216	215 216	-

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	199 305	190 033	-9 272
Flüssige Mittel der Fonds	199 305	190 033	-9 272
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	199 305	190 033	-9 272
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	199 305	190 033	-9 272

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	25 617	25 617	-
Flüssige Mittel der Fonds	25 617	25 617	-
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	25 617	25 617	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	25 617	25 617	-

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

UNTERSTÜTZUNGSFONDS HUGO BACHMANN

CHF	31.12.2018	31.12.2019	Differenz absolut
Total Aktiven	5 719	5 719	-
Flüssige Mittel der Fonds	-	-	-
Sachanlagen	5 719	5 719	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 719	5 719	-
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 719	5 719	-

Gebildet durch eine Schenkung des im Jahr 1950 verstorbenen Auslandschweizers Hugo Bachmann zur Unterstützung notleidender Landsleute im Konsularbezirk Köln.

Verzinsung R.

BRB vom 25.5.1956 und 28.3.1977.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2019	
	2018	2019	2019	absolut	%
Jahresergebnis	609	705	638	-66	-9,4
Operatives Ergebnis	707	793	717	-76	-9,6
Ertrag	4 789	5 000	4 934	-67	-1,3
Zweckgebundene Einnahmen	2 339	2 474	2 420	-54	-2,2
Mehrwertsteuer	582	680	653	-27	-4,0
Schwerverkehrsabgabe	751	743	725	-17	-2,3
Mineralölsteuer	283	280	279	-1	-0,4
Kantonsbeitrag	500	541	533	-9	-1,6
Direkte Bundessteuer	224	230	230	0	0,0
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 450	2 527	2 514	-13	-0,5
Aufwand	4 082	4 208	4 217	9	0,2
Betrieb	630	642	531	-112	-17,4
Forschungsaufträge	0	3	0	-3	-87,7
Verwaltungsaufwand	3	2	4	2	100,6
Wertberichtigung Darlehen	1 119	1 390	1 558	167	12
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 331	2 170	2 124	-46	-2
Finanzergebnis	-98	-88	-79	9	-11
Finanzertrag	1	1	2	1	n.a.
Finanzaufwand	99	89	81	-8	-9
Bevorschussungszinsen	98	85	79	-6	-7
Übriger Finanzaufwand	1	4	1	-2	-58,8

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2019	
	2018	2019	2019	absolut	%
Saldo Investitionsrechnung	-3 445	-3 592	-3 681	-89	2,5
Investitionseinnahmen	197	5	64	59	n.a.
Rückzahlung Darlehen	197	5	64	59	n.a.
Investitionsausgaben	3 642	3 597	3 745	148	4,1
Substanzerhalt	2 484	2 486	2 718	232	9,3
Investitionsbeiträge	1 987	1 740	2 183	443	25,5
Bedingt rückzahlbare Darlehen	496	746	535	-211	-28,3
Ausbau	1 159	1 111	1 026	-84	-7,6
Investitionsbeiträge	344	430	-57	-487	-113,3
Bedingt rückzahlbare Darlehen	814	644	1 081	437	67,8
Rückzahlbare Darlehen	1	37	2	-34	-94,1

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2018	31.12.2019	Δ 2018-19	
			absolut	%
Aktiven	440	419	-21	-4,7
Umlaufvermögen	410	410	-1	-0,1
Forderungen Bund	405	380	-25	-6,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	-	6	6	n.a.
Rückzahlbare Darlehen	5	24	19	375,4
Anlagevermögen	30	9	-20	-68,2
Rückzahlbare Darlehen	30	9	-20	-68,2
Bedingt rückzahlbare Darlehen	26 305	27 863	1 558	5,9
Wertberichtigung Darlehen	-26 305	-27 863	-1 558	5,9
Passiven	440	419	-21	-4,8
Kurzfristiges Fremdkapital	954	974	20	2,1
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	154	150	-4	-2,6
Passive Rechnungsabgrenzung	90	76	-14	-15,8
Rückzahlbare Darlehen Bund	5	27	22	435,5
Bevorschussung Bund	705	721	16	2,3
Langfristiges Fremdkapital	7 148	6 469	-679	-9,5
Rückzahlbare Darlehen Bund	35	10	-25	-71,1
Bevorschussung Bund	7 113	6 459	-655	-9,2
Eigenkapital	-7 662	-7 024	638	-8,3
Altrechtlicher Verlustvortrag	-7 962	-7 324	638	-8,0
Gewinnreserve	300	300	0	0,0

RECHTSGRUNDLAGE, STRUKTUR UND KOMPETENZEN

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird, und er definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

In der Erfolgsrechnung werden mindestens die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen, die Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt sowie die Aktivzinsen auf den Darlehen als Ertrag ausgewiesen. Der Aufwand setzt sich mindestens aus den Entnahmen für den Betrieb, den Passivzinsen auf den Verpflichtungen und aus den Abschreibungen von Aktiven zusammen.

Die Investitionsrechnung weist als Einnahmen die Rückzahlung von Darlehen aus und als Ausgaben die Gewährung von variabel verzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehen und rückzahlbaren Darlehen sowie die Investitionsbeiträge (A-fonds-perdu-Beiträge für die nicht-aktivierungsfähigen Ausgaben, wie z.B. für den Tunnelausbruch) an die Erneuerung und Modernisierung («Substanzerhalt») und an den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur.

Die Bilanz umfasst alle Aktiven und Verpflichtungen des BIF.

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und die Forschungsaufträge entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1, BIFG).

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt («Betrieb»), Erneuerung bzw. Modernisierung («Substanzerhalt») sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Für die Verzinsung und vollständige Tilgung der FinöV-Schulden hat der BIF spätestens ab dem 1.1.2019 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der LSVA sowie die Mineralölsteuermittel einzusetzen (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF grundsätzlich nicht verschulden. Mit dem Stabilisierungsprogramm 2017–2019 wurde das BIFG zur Abfederung der Sparmassnahmen jedoch angepasst, damit sich der BIF bis Ende 2020 bis zu einem Betrag von 150 Millionen zusätzlich verschulden darf. Er bildet ab 2020 eine angemessene Reserve, um Schwankungen bei den Einlagen auffangen zu können (Art. 7, BIFG).

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1, EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- 2 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2300 Millionen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die der Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (Bahnbauteuerungsindex) angepasst werden und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (ab 2019 indexiert).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196, Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die 37 Eisenbahnunternehmen gewährten Mittel verbindlich festgelegt. Zum Ausgleich der – gemäss ihrer Mittelfristplanung – nicht gedeckten Kosten aus Betrieb und Unterhalt erhalten die Unternehmen jährlich Abgeltungen. Weil die erforderlichen Erneuerungsinvestitionen i.d.R. nicht vollumfänglich aus Abschreibungen und den verfügbaren Liquiditätsreserven finanziert werden können, werden über die Leistungsvereinbarungen auch zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen ausgerichtet (Art. 51b EBG, SR 742.101). Ab 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag an den BIF.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung beschlossen (Art. 48c EBG). Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament die auf die jeweiligen Ausbauschritte abgestimmten notwendigen Verpflichtungskredite. Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG). Die Finanzierung der Ausbaumassnahmen erfolgt in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen für aktivierbare Investitionen und in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen (Investitionsbeiträge) für nicht-aktivierbare Investitionen.

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	RG	VA	R	Δ VA 2019	
	2018	2019	2019	absolut	%
Jahresergebnis	-210	0	0	0	
Ertrag	3 206	2 931	2 934	3	0,1
Zweckgebundene Einnahmen	2 686	2 701	2 695	-6	-0,2
Mineralölsteuerzuschlag	1 792	1 772	1 768	-5	-0,3
Mineralölsteuer	135	134	133	-1	-0,5
Automobilsteuer	398	440	407	-33	-7,5
Nationalstrassenabgabe	350	354	356	2	0,6
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	11	1	31	30	n.a.
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	46	47	56	9	18,1
Temporäre Einlage aus der Bundesrechnung	474	183	183	0	0,0
Aufwand	3 416	2 931	2 933	2	0,1
Nationalstrassen	3 056	2 593	2 753	160	6,2
Betrieb	362	378	371	-7	-1,9
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	114	102	124	22	21,7
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 580	2 113	2 258	145	6,9
Agglomerationsverkehr	150	338	180	-158	-46,7
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	112	338	120	-218	-64,4
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	38	-	60	60	-
Auflösung Reserve Infrastrukturfonds	210	-	-	-	-

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	RG	VA	R	Δ VA 2019	
	2018	2019	2019	absolut	%
Saldo Investitionsausgaben	1 895	2 278	1 924	-355	-15,6
Nationalstrassen	1 745	1 940	1 744	-197	-10,1
Ausbau und Unterhalt	1 404	1 493	1 465	-28	-1,9
Netzfertigstellung	184	247	131	-116	-47,1
Kapazitätserweiterung	-	-	-	-	-
Engpassbeseitigung	157	200	147	-53	-26,3
Agglomerationsverkehr	150	338	180	-158	-46,7
Investitionsbeiträge	112	-	120	120	-
Darlehen	38	-	60	60	-

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2018	31.12.2019	Δ 2018-19	
			absolut	%
Aktiven	3 388	3 895	507	15,0
Umlaufvermögen	3 388	3 895	507	15,0
Flüssige Mittel	-	1	1	-
Forderungen Bund	3 371	3 887	516	15,3
Forderungen Dritte/Aktive Rechnungsabgrenzung	18	7	11	-59,6
Anlagevermögen	-	-	-	-
Nationalstrassen im Bau	6 651	7 213	562	8,4
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-6 651	-7 213	-562	8,4
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 467	1 525	58	4,0
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-1 467	-1 525	-58	4,0
Passiven	3 388	3 895	507	15,0
Kurzfristiges Fremdkapital	452	434	-18	-4,0
Verbindlichkeiten Dritte	4	3	1	-32,4
Passive Rechnungsabgrenzung	436	415	-21	-4,7
Garantierückbehalte	12	16	4	34,0
Langfristiges Fremdkapital	2 936	3 461	525	17,9
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	2 894	3 409	515	17,8
Garantierückbehalte	42	52	10	24,4
Eigenkapital	-	-	-	-
Gewinnvortrag	210	-	210	-
Jahresergebnis	-210	-	210	-

RECHTSGRUNDLAGEN

Mit einer Revision von Artikel 86, Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung wurde die Grundlage für den NAF geschaffen (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt. Ab 2020 werden zudem 400 km kantonaler Strassen neu in das Nationalstrassennetz aufgenommen.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben nach Artikel 5 Absatz 2 NAFG vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen (erstmalig 2019).

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen sowie die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr werden durch die Bundesversammlung beschlossen. Im Rahmen seiner finanziellen Steuerung bewilligt das Parlament für diese Aufgaben die notwendigen Verpflichtungskredite.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

Mio. CHF	31.12.2019
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 1.1.	87
Einnahmen	1 639
Haushaltsabgabe	1 459
Unternehmensabgabe	167
übrige Einnahmen Systemwechsel	13
Ausgaben	1 423
SRG; Anteil 2019	1 200
SRG; Vorausbelastung Januar 2020	100
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	81
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	13
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	7
Digitalisierung Radio/Fernsehen	6
Aufsichtskosten BAKOM	4
übrige Ausgaben	12
Jahresergebnis	215
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 31.12.	303
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert</i>	<i>264</i>
Liquiditätsbestand aus der Abgabe	223
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	25
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	3
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	14
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert</i>	<i>39</i>
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	17
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	9
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	7
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	7
Übrige Zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	17

Aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert.

Am 31. Dezember 2018 fand der Systemwechsel vom Empfangsgebührensysteem zum System der Abgabe für Radio und Fernsehen statt. Seit dem 1. Januar 2019 wird die Haushaltabgabe von der Serafe AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten ist in Artikel 68a des Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) definiert. Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,2 Milliarden Franken und die regionalen Veranstalter 81 Millionen Franken.

Die Erhebung der Haushaltabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG, SR 784.40), Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401), Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2017

